

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 7

Freitag, 20. Februar

2015

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 151, I. Abschnitt, 1. Änderung „Block Ostfriesland“ (Stadtteil Barenburg, Teil des ehemaligen Kasernengeländes) 79

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Jahresabschluss der Stadt Wiesmoor zum 31.12.2009 80

Jahresabschluss der Stadt Wiesmoor zum 31.12.2010 81

Jahresabschluss der Stadt Wiesmoor zum 31.12.2011 81

Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2015 81

Jahresabschluss der Gemeinde Leezdorf zum 31.12.2011 83

Jahresabschluss der Gemeinde Marienhafe zum 31.12.2011..... 84

Jahresabschluss der Gemeinde Osteel zum 31.12.2011 85

Jahresabschluss der Gemeinde Rechtsupweg zum 31.12.2011..... 86

Jahresabschluss der Gemeinde Upgant-Schott zum 31.12.2011 87

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0526 der Gemeinde Upgant-Schott 88

Jahresabschluss der Gemeinde Wirdum zum 31.12.2010 89

Jahresabschluss der Gemeinde Wirdum zum 31.12.2011 90

Jahresabschluss der Samtgemeinde Brookmerland zum 31.12.2011..... 91

Bekanntmachung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland..... 92

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großes Meer III. Anordnung..... 93

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 151, I. Abschnitt, 1. Änderung „Block Ostfriesland“ (Stadtteil Barenburg, Teil des ehemaligen Kasernengeländes)

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung – Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Anpassung berichtigt.

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan D 151, I. Abschnitt, 1. Änderung „Block Ostfriesland“, bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen, als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

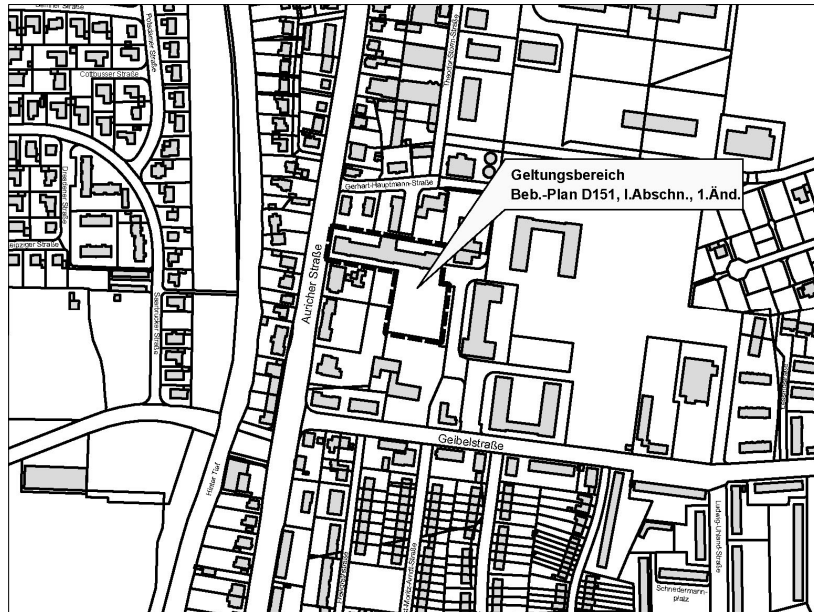
Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemarkung Emden, Flur 6, Flurstück 5/99 nördlich der Geibelstraße und östlich der Auricher Straße und ist Teil des ehemaligen Kasernengeländes. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan D 151, I. Abschnitt, 1. Änderung „Block Ostfriesland“, gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung des vorgenannten Bauleitplans können in Emden, im Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38 b, Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Emden, 03.02.2015

Stadt Emden

Fachdienst Stadtplanung
Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Jahresabschluss der Stadt Wiesmoor zum 31.12.2009

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 05.11.2013 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NkomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Rat hat außerdem beschlossen, den Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 146.370,82 € in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen und den Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 490.321,92 € in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters liegt in der Zeit vom 23.02.2015 bis einschließlich 03.03.2015 im Rathaus, 1. OG, Zimmer 108, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiesmoor, 18.02.2015

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

Jahresabschluss der Stadt Wiesmoor zum 31.12.2010

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 05.11.2013 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NkomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Rat hat außerdem beschlossen, den Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 489.916,37 € in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen und den Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 650.173,51 € in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters liegt in der Zeit vom 23.02.2015 bis einschließlich 03.03.2015 im Rathaus, 1. OG, Zimmer 108, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiesmoor, 18.02.2015

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

Jahresabschluss der Stadt Wiesmoor zum 31.12.2011

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 11.06.2014 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NkomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Rat hat außerdem beschlossen, das Defizit des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 264.620,30 € aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der Vorjahre zu entnehmen und den Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 946.100,28 € in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters liegt in der Zeit vom 23.02.2015 bis einschließlich 03.03.2015 im Rathaus, 1. OG, Zimmer 108, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiesmoor, 18.02.2015

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Großheide in der Sitzung am 18.12.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	9.736.100 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	9.986.100 €
der außerordentlichen Erträge auf	250.000 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im Finanzhaushalt

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	9.079.300 €
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	8.989.500 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	900.700 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.204.000 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	287.700 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	74.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 287.700 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
Gewerbsteuer	380 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen in den drei Teilhaushalten der Fachbereiche wird auf 10.000 € festgesetzt.

Großheide, den 15.12.2014

Gemeinde Großheide

Bürgermeister
Fischer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 16. Februar 2015, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.02.2015 bis zum 03.03.2015 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großheide, Zimmer 34, öffentlich aus.

Großheide, 17. Februar 2015

Gemeinde Großheide

Bürgermeister
Fischer

Jahresabschluss der Gemeinde Leezdorf zum 31.12.2011

Der Rat der Gemeinde Leezdorf hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 13. November 2014 den Jahresabschluss der Gemeinde Leezdorf für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006-33.3-10300/2- Muster 15

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2011 mit Vergleich zum Vorjahr

Pos.	Bezeichnung	2010	2011	Pos.	Bezeichnung	2010	2011
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN			1.	NETTOPOSITION	106.423,87	143.547,83
2.	SACHVERMÖGEN	284.956,38	154.534,94	1.1	Basis-Reinvermögen	164.365,80	164.365,80
				1.2	Rücklagen		
3.	FINANZVERMÖGEN	82.953,70	6.238,93	1.3	Jahresergebnis	-57.941,93	-20.817,97
					Fehlbeträge aus Vorjahren		-57.941,93
4.	LIQUIDE MITTEL		72.275,32	1.4	Sonderposten		
5.	AKT. RECHNUNGSABGRENZUNG			2.	SCHULDEN	261.486,21	89.501,36
				2.1	Geldschulden	221.837,10	83.610,64
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite	127.706,80	
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)	94.130,30	83.610,64
				2.2	Verb. kreditähnl. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen		597,50
				2.4	Transferverbindlichkeiten	3.256,00	
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	36.393,11	5.293,22
				3.	RÜCKSTELLUNGEN		
				4.	PASS. RECHNUNGSABGRENZUNG		
	Bilanzsumme Aktiva	367.910,08	233.049,19		Bilanzsumme Passiva	367.910,08	233.049,19

Der Jahresabschluss der Gemeinde Leezdorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2011 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 23. Februar bis einschließlich 03. März 2015 während der Öff-

nungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhaf, Zimmer 21, aus.

Marienhaf, 13.02.2015

Gemeinde Leezdorf

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Jahresabschluss der Gemeinde Marienhaf zum 31.12.2011

Der Rat der Gemeinde Marienhaf hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 18. November 2014 den Jahresabschluss der Gemeinde Marienhaf für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006-33.3-10300/2- Muster 15

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2011 mit Vergleich zum Vorjahr

Pos.	Bezeichnung	2010	2011	Pos.	Bezeichnung	2010	2011
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN			1.	NETTOPOSITION	862.027,28	1.028.852,33
2.	SACHVERMÖGEN	974.354,29	1.395.842,09	1.1	Basis-Reinvermögen	670.163,03	719.457,96
3.	FINANZVERMÖGEN	63.184,29	11.293,64	1.2	Rücklagen		
				1.3	Jahresergebnis	49.294,93	168.726,60
4.	LIQUIDE MITTEL				Fehlbeträge aus Vorjahren		
				1.4	Sonderposten	142.569,32	140.667,77
5.	AKT. RECHNUNGSABGRENZUNG			2.	SCHULDEN	175.511,30	378.283,40
				2.1	Geldschulden	157.529,91	356.526,99
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite	157.529,91	356.526,99
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)		
				2.2	Verb. kreditähnl. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen	1.283,03	126,57
				2.4	Transferverbindlichkeiten	10.823,06	10.385,73
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	5.875,30	11.244,11
				3.	RÜCKSTELLUNGEN		
				4.	PASS. RECHNUNGSABGRENZUNG		
	Bilanzsumme Aktiva	1.037.538,58	1.407.135,73		Bilanzsumme Passiva	1.037.538,58	1.407.135,73

Der Jahresabschluss der Gemeinde Marienhaf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2011 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 23. Februar bis einschließlich 03. März 2015 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafe, Zimmer 21, aus.

Marienhafe, 13.02.2015

Gemeinde Marienhafe

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Jahresabschluss der Gemeinde Osteel zum 31.12.2011

Der Rat der Gemeinde Osteel hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 09. Dezember 2014 den Jahresabschluss der Gemeinde Osteel für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006-33.3-10300/2- Muster 15

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2011 mit Vergleich zum Vorjahr

Pos.	Bezeichnung	2010	2011	Pos.	Bezeichnung	2010	2011
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN			1.	NETTOPOSITION	106.063,92	150.735,73
2.	SACHVERMÖGEN	115.895,66	156.842,87	1.1	Basis-Reinvermögen	148.591,84	148.591,84
				1.2	Rücklagen		
3.	FINANZVERMÖGEN	3.557,19	2.919,99	1.3	Jahresergebnis	-42.527,92	-9.106,11
					Fehlbeträge aus Vorjahren		-42.527,92
4.	LIQUIDE MITTEL			1.4	Sonderposten		11.250,00
5.	AKT. RECHNUNGSABGRENZUNG			2.	SCHULDEN	13.388,93	9.027,13
				2.1	Geldschulden	6.864,05	2.303,45
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite	6.864,05	2.303,45
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)		
				2.2	Verb. kreditähnl. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen	60,00	60,00
				2.4	Transferverbindlichkeiten	1.201,00	113,80
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	5.263,88	6.549,88
				3.	RÜCKSTELLUNGEN		
				4.	PASS. RECHNUNGSABGRENZUNG		
	Bilanzsumme Aktiva	119.452,85	159.762,86		Bilanzsumme Passiva	119.452,85	159.762,86

Der Jahresabschluss der Gemeinde Osteel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2011 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 23. Februar bis einschließlich 03. März 2015 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhaf, Zimmer 21, aus.

Marienhaf, 13.02.2015

Gemeinde Osteel

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Jahresabschluss der Gemeinde Rechtsweg zum 31.12.2011

Der Rat der Gemeinde Rechtsweg hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 02. Dezember 2014 den Jahresabschluss der Gemeinde Rechtsweg für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006-33.3-10300/2- Muster 15

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2011 mit Vergleich zum Vorjahr

Pos.	Bezeichnung	2010	2011	Pos.	Bezeichnung	2010	2011
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN			1.	NETTOPOSITION	186.166,92	313.657,41
2.	SACHVERMÖGEN	314.159,46	265.334,09	1.1	Basis-Reinvermögen	81.983,60	141.784,45
				1.2	Rücklagen		44.382,47
3.	FINANZVERMÖGEN	26.922,66	10.041,82	1.3	Jahresergebnis	104.183,32	127.490,49
					Fehlbeträge aus Vorjahren		
4.	LIQUIDE MITTEL	14.639,05	200.841,09	1.4	Sonderposten		
5.	AKT. RECHNUNGSABGRENZUNG			2.	SCHULDEN	169.554,25	162.559,59
				2.1	Geldschulden	164.691,91	153.697,60
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite		
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)	164.691,91	153.697,60
				2.2	Verb. kreditähn. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen	136,15	85,95
				2.4	Transferverbindlichkeiten	148,20	3.306,35
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	4.577,99	5.469,69
				3.	RÜCKSTELLUNGEN		
				4.	PASS. RECHNUNGSABGRENZUNG		
	Bilanzsumme Aktiva	355.721,17	476.217,00		Bilanzsumme Passiva	355.721,17	476.217,00

Der Jahresabschluss der Gemeinde Rechtsweg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2011 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 23. Februar bis einschließlich 03. März 2015 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafe, Zimmer 21, aus.

Marienhafe, 13.02.2015

Gemeinde Rechtsweg

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Jahresabschluss der Gemeinde Upgant-Schott zum 31.12.2011

Der Rat der Gemeinde Upgant-Schott hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 25. November 2014 den Jahresabschluss der Gemeinde Upgant-Schott für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006-33.3-10300/2- Muster 15

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2011 mit Vergleich zum Vorjahr

Pos.	Bezeichnung	2010	2011	Pos.	Bezeichnung	2010	2011
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN			1.	NETTOPOSITION	1.079.841,61	1.074.575,12
2.	SACHVERMÖGEN	293.843,46	311.335,96	1.1	Basis-Reinvermögen	905.922,41	905.922,41
				1.2	Rücklagen		136.703,50
3.	FINANZVERMÖGEN	491.031,42	249.922,70	1.3	Jahresergebnis	136.703,50	-3.236,54
					Fehlbeträge aus Vorjahren		
4.	LIQUIDE MITTEL	310.430,25	530.826,93	1.4	Sonderposten	37.215,70	35.185,75
5.	AKT. RECHNUNGSABGRENZUNG			2.	SCHULDEN	15.463,52	17.510,47
				2.1	Geldschulden		
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite		
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)		
				2.2	Verb. kreditähn. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen	120,00	370,00
				2.4	Transferverbindlichkeiten	4.909,00	6.578,00
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	10.434,52	10.562,47
				3.	RÜCKSTELLUNGEN		
				4.	PASS. RECHNUNGSABGRENZUNG		
	Bilanzsumme Aktiva	1.095.305,13	1.092.085,59		Bilanzsumme Passiva	1.095.305,13	1.092.085,59

Der Jahresabschluss der Gemeinde Upgant-Schott wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2011 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 23. Februar bis einschließlich 03. März 2015 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafe, Zimmer 21, aus.

Marienhafe, 13.02.2015

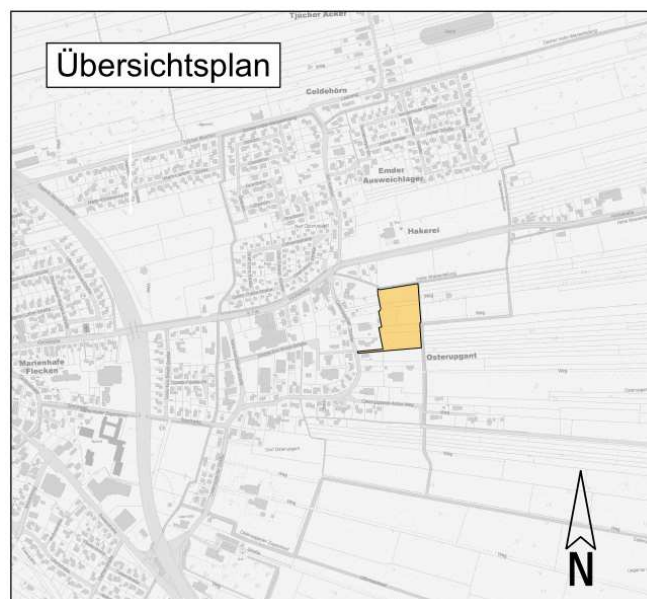
Gemeinde Upgant-Schott

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0526 der Gemeinde Upgant-Schott

Der Rat der Gemeinde Upgant-Schott hat am 15.05.2014 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften und Umweltbericht nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den örtlichen Bauvorschriften und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Upgant-Schott, Am Markt 10, 26529 Marienhafe während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß

§ 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Upgant-Schott unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Marienhafe, den 17.02.2015

Gemeinde Upgant-Schott

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Jahresabschluss der Gemeinde Wirdum zum 31.12.2010

Der Rat der Gemeinde Wirdum hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 26.06.2014 den Jahresabschluss der Gemeinde Wirdum für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006-33.3-10300/2- Muster 15

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2011 mit Vergleich zur Eröffnungsbilanz

Pos.	Bezeichnung	2009	2010	Pos.	Bezeichnung	2009	2010
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN	11.077,99	10.907,56	1.	NETTOPOSITION	685.677,68	683.773,54
2.	SACHVERMÖGEN	914.873,21	1.033.378,08	1.1	Basis-Reinvermögen	332.730,75	332.730,75
3.	FINANZVERMÖGEN	23.757,74	2.338,93	1.2	Rücklagen		
4.	LIQUIDE MITTEL			1.3	Jahresergebnis		-34.694,12
5.	AKT. RECHNUNGSABGRENZUNG			1.4	Sonderposten	352.946,93	385.736,91
				2.	SCHULDEN	264.031,26	362.031,78
				2.1	Geldschulden	264.031,26	358.622,76
					Davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite	183.201,14	212.226,73
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)	80.830,12	146.396,03
				2.2	Verb. kreditähnl. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen		53,90
				2.4	Transferverbindlichkeiten		2.126,37
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten		1.228,75
				3.	RÜCKSTELLUNGEN		
				4.	PASS. RECHNUNGSABGRENZUNG		819,25
	Bilanzsumme Aktiva	949.708,94	1.046.624,57		Bilanzsumme Passiva	949.708,94	1.046.624,57

Der Jahresabschluss der Gemeinde Wirdum wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2010 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 23. Februar bis einschließlich 03. März 2015 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhaf, Zimmer 21, aus.

Marienhaf, 13.02.2015

Gemeinde Wirdum

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Jahresabschluss der Gemeinde Wirdum zum 31.12.2011

Der Rat der Gemeinde Wirdum hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 22. Januar 2015 den Jahresabschluss der Gemeinde Wirdum für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006-33.3-10300/2- Muster 15

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2011 mit Vergleich zum Vorjahr

Pos.	Bezeichnung	2010	2011	Pos.	Bezeichnung	2010	2011
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN	10.907,56	10.737,13	1.	NETTOPOSITION	683.773,54	685.323,93
2.	SACHVERMÖGEN	1.033.378,08	958.642,53	1.1	Basis-Reinvermögen	332.730,75	332.730,75
3.	FINANZVERMÖGEN	2.338,93	1.868,53	1.2	Rücklagen		
4.	LIQUIDE MITTEL			1.3	Jahresergebnis	-34.694,12	-26.524,35
5.	AKT. RECHNUNGSABGRENZUNG				Fehlbeträge aus Vorjahren		-34.694,12
				1.4	Sonderposten	385.736,91	379.117,53
				2.	SCHULDEN	362.031,78	285.924,26
				2.1	Geldschulden	358.622,76	281.529,61
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite	212.226,73	184.097,69
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)	146.396,03	97.431,92
				2.2	Verb. kreditähnl. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen	53,90	4.098,97
				2.4	Transferverbindlichkeiten	2.126,37	
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	1.228,75	295,68
				3.	RÜCKSTELLUNGEN		
				4.	PASS. RECHNUNGSABGRENZUNG	819,25	
	Bilanzsumme Aktiva	1.046.624,57	971.248,19		Bilanzsumme Passiva	1.046.624,57	971.248,19

Der Jahresabschluss der Gemeinde Wirdum wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2011 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 23. Februar bis einschließlich 03. März 2015 während der Öff-

nungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhaf, Zimmer 21, aus.

Marienhaf, 13.02.2015

Gemeinde Wirdum

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Jahresabschluss der Samtgemeinde Brookmerland zum 31.12.2011

Der Rat der Samtgemeinde Brookmerland hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 11. Dezember 2014 den Jahresabschluss der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006-33.3-10300/2- Muster 15

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2011 mit Vergleich zum Vorjahr

Pos.	Bezeichnung	2010	2011	Pos.	Bezeichnung	2010	2011
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN	78.963,38	77.567,29	1.	NETTOPOSITION	29.752.561,86	29.610.890,03
2.	SACHVERMÖGEN	40.771.570,03	41.258.614,91	1.1	Basis-Reinvermögen	11.417.083,56	11.417.083,56
				1.2	Rücklagen		295.457,81
3.	FINANZVERMÖGEN	233.723,32	162.533,28	1.3	Jahresergebnis	295.457,81	6.487,95
					Fehlbeträge aus Vorjahren		
4.	LIQUIDE MITTEL	458.838,85	500.717,46	1.4	Sonderposten	18.040.020,49	17.891.860,71
5.	AKT. RECHNUNGSABGRENZUNG	72.951,05	66.529,01	2.	SCHULDEN	6.922.380,33	7.421.688,20
				2.1	Geldschulden	6.613.499,05	6.657.092,95
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite		
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)	6.613.499,05	6.657.092,95
				2.2	Verb. kreditähn. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen	194.678,03	407.767,58
				2.4	Transferverbindlichkeiten	70,88	44.407,53
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	114.132,37	312.420,14
				3.	RÜCKSTELLUNGEN	4.941.104,44	5.033.383,72
				4.	PASS. RECHNUNGSABGRENZUNG		
	Bilanzsumme Aktiva	41.616.046,63	42.065.961,95		Bilanzsumme Passiva	41.616.046,63	42.065.961,95

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Brookmerland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2011 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 23. Februar bis einschließlich 03. März 2015 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafe, Zimmer 21, aus.

Marienhafe, den 13.02.2015

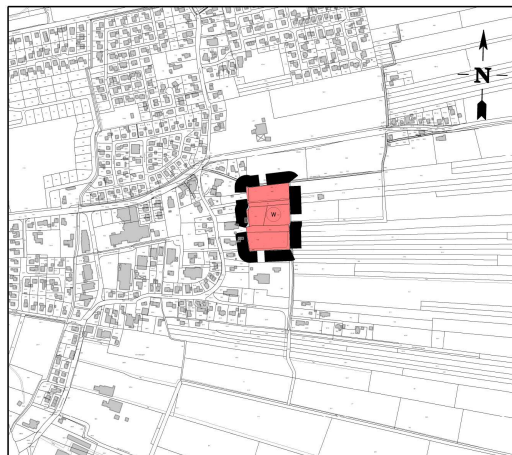
Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
Ihmels

Bekanntmachung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat die vom Rat der Samtgemeinde Brookmerland am 15.01.2015 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 17.02.2015 Az. : ARL WE 21-21101-52401-33 aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB)

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafe während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Marienhafe, den 17.02.2015

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
Ihmels

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Großes Meer
III. Anordnung**

In der Flurbereinigung Großes Meer, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 02.02.2004 festgesetzte sowie durch die Anordnungen vom 07.07.2010 und 29.09.2010 veränderte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Großes Meer zugezogen:

Gemeindebezirk Südbrookmerland

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bedekaspel	1	7/3, 8
Bedekaspel	6	46/1, 46/2, 47/2
Wiegboldsbur	3	27/1, 27/2, 29/13, 52/27
Moordorf	3	126/5, 129/2

Gemeindebezirk Aurich

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Georgsfeld	3	11, 43
Georgsfeld	4	2
Georgsfeld	6	59, 68
Walle	2	62/5
Walle	3	21/16
Tannenhäusen	8	20

Gemeindebezirk Ihlow

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Westerende Holzloog	8	43/1, 43/2

Gemeindebezirk Norden

Gemarkung	Flur	Flurstück
Neuwesteel	14	13/9

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Großes Meer unter Berücksichtigung von Flächenänderungen aufgrund von Fortführungsvermessungen gemäß § 132 FlurbG um 40,5245 ha um auf 4.034,5938 ha.

Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist.

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 1,0 % der Verfahrensfläche. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Es werden Flurstücke zum Verfahren Großes Meer zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und damit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten.

Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei dem ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a. Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c. die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,

- d. Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f. Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem ArL Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, oder bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, eingegangen ist.

Aurich, 09.02.2015

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

Bohlen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.